



Patient/in Herr / Frau

Name:

Anschrift:

geb.:

Mail:

Tel.:

Krankenversicherung:

und die Heilpraktikerin Frau

**Claudia Koch
Praxis im Wiener Hof
Wiener Str. 7c
85221 Dachau**

schließen folgenden

Behandlungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche Behandlung des Heilpraktikers in Anspruch.

§ 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Heilpraktiker unterliegen grundsätzlich dem freien Wettbewerb, der durch keine Gebührenordnung eingeschränkt werden darf. Es dürfen nur Verzeichnisse herausgegeben werden, die einen informativen Charakter haben, ohne der Honorarbemessung Vorgaben zu machen oder diese zu beeinflussen. Bisher orientierten sich Leistungsträger und Rechtsprechung am Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker, GebüH 1985. Dies kommt allerdings ins Wanken: Mit Urteil vom 12.11.2009 (BVerwG 2 C 61.08) stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass niemand erwarten kann, heute eine Behandlung zu erhalten, die auf einem GebüH-Mindestsatz aus dem Jahr 1985 basiert. Von der mangelnden Aktualität abgesehen, bietet das GebüH auch strukturell keine befriedigende Orientierung zur Homöopathie, da es eher den Methodenmix begünstigt. Alle klassisch homöopathischen Leistungen werden aus diesem Grund gem. Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie (LVKH) abgerechnet (vgl. Anlage 1).



§ 3 Aufklärung / Hinweise

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass

- die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist;
- für die Erteilung einer Auskunft des Heilpraktikers an Dritte die schriftliche Einwilligung des Klienten erforderlich ist;
- die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten des Heilpraktikers nicht übernehmen. Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen.

Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt der Heilpraktiker dem Patienten aus. Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten unberührt.

§ 4 Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Patient **mindestens 24 Stunden vor** dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Heilpraktiker.

§ 5 Datenschutz

Die folgende Einverständniserklärung zur Erhebung /-Verarbeitung /-Übermittlung der Patientendaten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Einverständniserklärung Datenerhebung

Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten zum Zwecke der Dokumentation gespeichert werden. Der Heilpraktiker verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Ich bin damit einverstanden, in den Email-Verteiler aufgenommen und über aktuelle Veranstaltungen informiert zu werden. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

Datum, Unterschrift Heilpraktiker

Datum, Unterschrift Patient



Anlage 1 – Leistungsverzeichnis Klassische Homöopathie

| LVKH Ziffer | Vergütungen in EUR Leistung ↓ – Betrag von-bis → | Kinder bis 6. Lj | Kinder 7. bis 14. Lj | Erwachs. /ab 14. Lj |
|--------------------|--|-----------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| 1.0 | Eingehende körperliche Untersuchung | 11,00 -23,00 | 11,00 -23,00 | 13,00 -23,00 |
| 2.0 | Homöopathische Erstanamnese im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse | 74,00 -150,00 | 86,00 -160,00 | 118,00 -196,00 |
| 2.1 | Homöopathische Folgeanamnese einschließlich Fallverlaufsanalyse | 32,00 -62,00 | 32,00 -62,00 | 37,00 -67,00 |
| 2.2 | Homöopathische Erstanamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse | 32,50 -75,50 | 33,50 -78,50 | 39,00 -91,00 |
| 4.0 | Eingehende Beratung | 15,00 -33,00 | 16,00 -34,00 | 17,00 -35,00 |
| 19.5 | Psychologisch exploratives Gespräch | 38,00 -64,00 | 41,00 -69,00 | 42,00 -70,00 |